

Plakatierungsverordnung

vom 15.12.2025

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmälern nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Die Standorte ergeben sich aus § 5 dieser Verordnung.
- (2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

§ 2 Plakatträger

- (1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmälern nur mit Erlaubnis der Gemeinde Eching und nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Die Standorte ergeben sich aus § 5 dieser Verordnung.
- (2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Für das Plakatieren der unter § 5 Nr. 1 genannten Plakattafeln ist keine Genehmigung erforderlich.
- (2) Die unter § 5 Nr. 2 genannten Plakatträger werden durch ein von der Gemeinde Eching beauftragtes Unternehmen verwaltet. Auskünfte erteilt die Gemeinde Eching.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:
 1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
 2. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Eching die in Anlage 1 aufgeführten Anschlagtafeln (Bauzäune) aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Einzelne Plakate dürfen maximal eine Größe von DIN A1 aufweisen. Die Zuweisung der einzelnen Felder auf den zur Verfügung gestellten Anschlagsflächen erfolgt durch die Gemeinde Eching.
 3. Anbringung durch die bei der jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - a) bei Wahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese unter Nr. 3 a) bis c) genannten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Ablauf der Auslegungsfrist oder nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

4. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Plakatierungsstandorte

An folgenden Orten ist das Plakatieren erlaubt:

1.
 - Hofham – Plakattafel Isarstraße Abzw. Wehrstraße
 - Weixerau – Plakattafel Fischerstraße (Maibaum) Abzw. Schapolterauer Straße
 - Kronwinkl – Plakattafel Hofmark Abzw. Schloßstraße
 - Berghofen – Plakattafel Dorfstraße Nähe Kirche
 - Thal – Plakattafel
 - Haunwang – Plakattafel Bucher Straße Nähe Gasthaus Wild
2.
 - Weixerau – 13 Plakatträger an Laternen – Am Moos, An der Sempt u. Weiherstraße
 - Viecht - 2 Plakatträger an Laternen – Haunwanger Straße
 - Eching – 1 Plakatträger an einer Laterne - Pfarrstraße Abzw. Überführung B11

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
2. entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatträger anbringt,
3. entgegen § 3 die Plakate oder Transparente nicht spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt
Die Plakatierungsverordnung vom 27.06.2011 außer Kraft.

Eching, den 19.12.2025



Gemeinde Eching

.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister

Anlage 1:

Standorte Anschlagtafeln (Bauzäune) bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Viecht - Grünfläche zwischen Hauptstr. 13a u. 15
 - Grünfläche Aster Straße vor Abzweigung Fuchsberg

Haunwang - Fläche Regenrückhaltebecken Am Schwagerfeld

Berghofen - beim Maibaum (Dorfstraße)

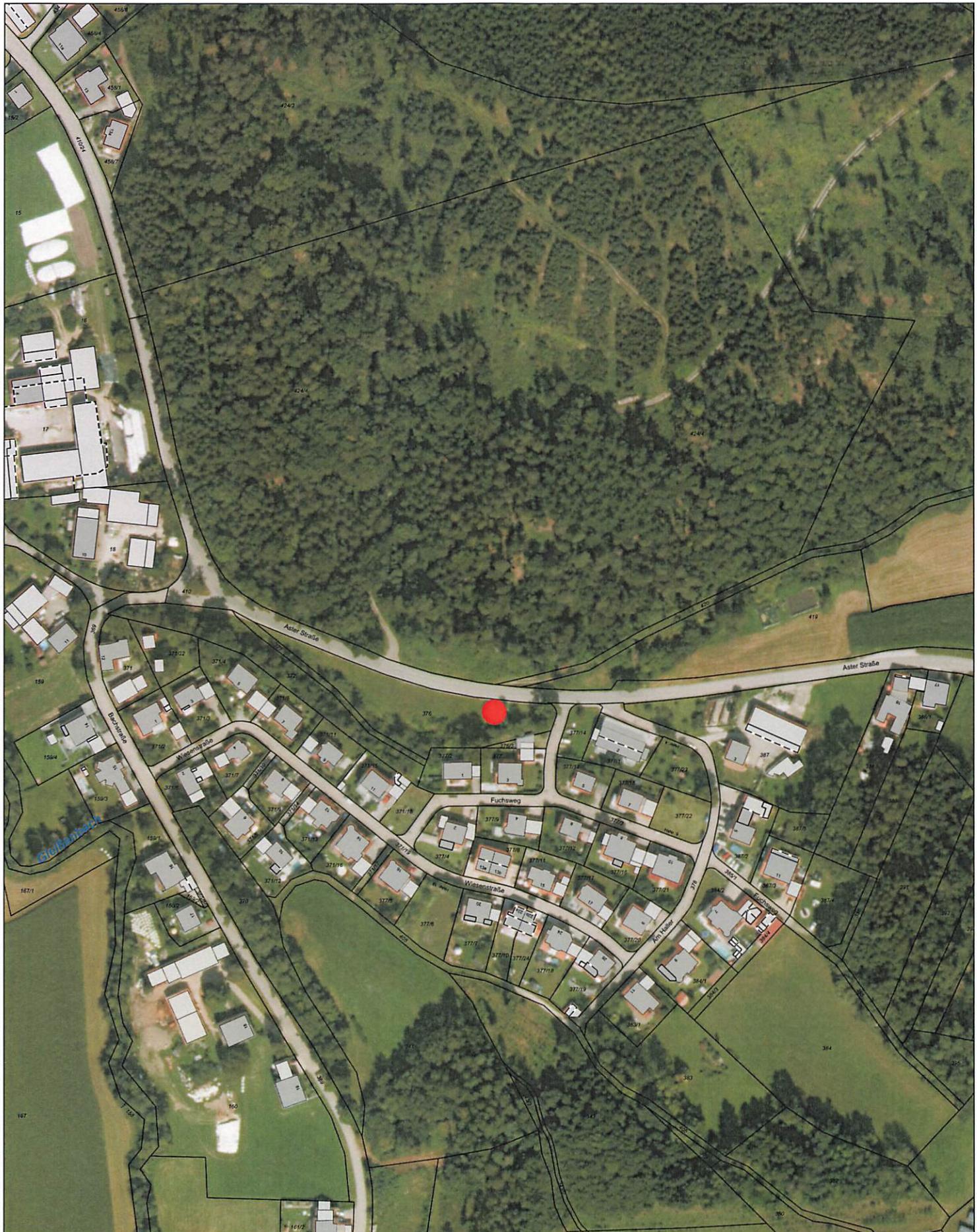
Kronwinkl - Hofmark 28

Weixerau - Am Steinfeld 2
 - gegenüber Auenweg 2

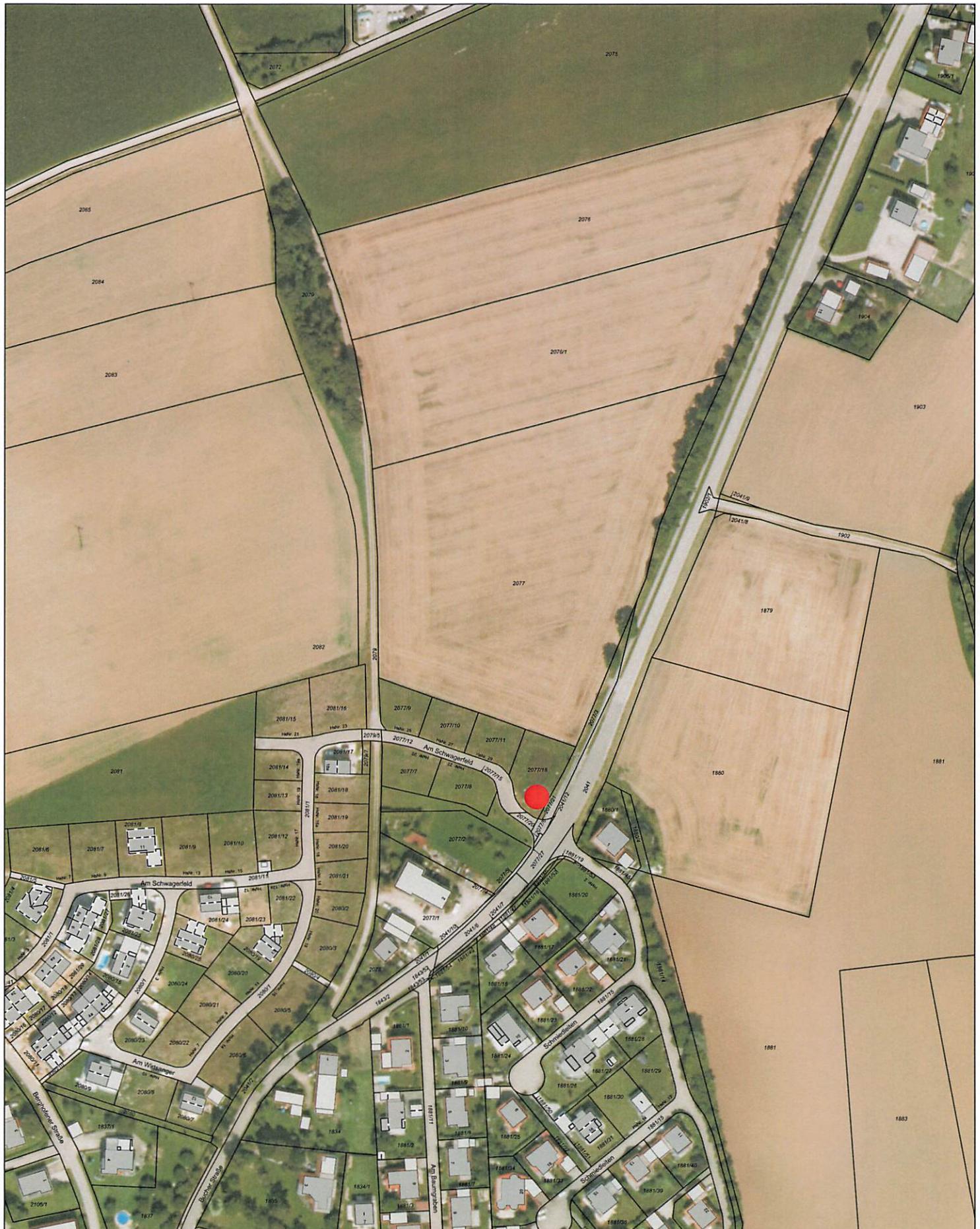
Hofham - Isarstraße Abzweigung Wehrstraße Nähe Bushaltestelle



Gemeinde Eching
Erstellt von: Christian Heilmeier
Erstellt am: 04.12.2025
Maßstab 1:2500



Gemeinde Eching
Erstellt von: Christian Heilmeier
Erstellt am: 04.12.2025
Maßstab 1:2500



Gemeinde Eching

Gemeinde Eching
Erstellt von: Christian Heilmeier

Erstellt am: 04.12.2025

Maßstab 1:2500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Gemeinde Eching

Erstellt von: Christian Heilmeier

Erstellt am: 04.12.2025

Maßstab 1:2500





Gemeinde Eching

Gemeinde Eching
Erstellt von: Christian Heilmeier

Erstellt am: 04.12.2025

Maßstab 1:2500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Gemeinde Eching
Erstellt von: Christian Heilmeier
Erstellt am: 04.12.2025
Maßstab 1:2500



Gemeinde Eching
Erstellt von: Christian Heilmeier
Erstellt am: 04.12.2025
Maßstab 1:2000



Gemeinde Eching

Erstellt von: Christian Heilmeier

Erstellt am: 12.12.2025

Maßstab 1:1000